



NEUSTADT
AKTIV//BÜRO

Geschäftstraßenmanagement
NEUSTADT AKTIV // BÜRO
Nicolaiplatz 1
391240 Magdeburg

 | ottostadt
magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg

Dezernat für
Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Stadtplanungsamt

Leitlinie zum Verfügungsfonds Neustadt

unterstützt aus dem Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

1. Vorbemerkungen

Mit dem Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 30.09.2013 stehen für das Fördergebiet Lübecker/Lüneburger Straße im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ Fördermittel zur Verfügung. Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel voranzubringen.

Diese Aktivitäten sollen mit dem Instrument des öffentlich-privaten Verfügungsfonds und als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Fördergebiet Lübecker/Lüneburger Straße (**Anlage 1**) zulässig ist.

3. Verwendungszweck - Ziel des Verfügungsfonds

Auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung des Stadtteilzentrums Lübecker/Lüneburger Straße unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig unbürokratisch finanziert werden. Diese haben den Zielen des aktuellen Handlungskonzeptes für das Stadtteilzentrum zu entsprechen:

- Stabilisierung und Stärkung des Stadtteilzentrums als Ort zum Wohnen und Arbeiten, für Wirtschaft, Handel, Kultur und Bildung sowie für Versorgung und Freizeit
- Stärkung der Funktionsvielfalt und Qualität
- Identität der Neustadt stärken und Image insbesondere der Neuen Neustadt verbessern
- Aufwertung des öffentlichen Raumes, Urbanität und Attraktivität für verschiedene Zielgruppen erhöhen
- Organisation einer stadtverträglichen Mobilität

Die über den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen und Projekte verfolgen darüber hinaus den Ansatz der:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Gebietes,
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure,
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner,
- flexibler und lokal angepasster Einsatz von Städtebaufördermitteln,
- flexible Umsetzung „eigener“ Projekte
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse.

4. Aufbau und Finanzierung des Verfügungsfonds

Der Fonds setzt sich aus den Fördermitteln von Bund, Land und Kommune sowie zu gleichen Teilen aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privaten zusammen. D.h. jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Fördermittel bezuschusst.

5. Förderfähigkeit - Verwendungszweck des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird für Projekte im Programmgebiet des Stadtteilzentrums Lünecker/Lüneburger Straße eingesetzt, die zur Erreichung der in Punkt 3 genannten Ziele beitragen und einen nachweisbaren Nutzen für das Stadtteilzentrum haben. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen und nur dann gefördert werden, wenn sie keine eindeutigen Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg und ihrer Fachbereiche und Ämter sind. Als Grundlage für die Ermessensentscheidung in der Vergabe der Fondsmittel gelten die in **Anlage 2** aufgeführten Bewertungskriterien.

Gefördert werden können nur solche Projekte, die in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Verwaltung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen (Hinweise hierzu sind der Anlage 3 zu entnehmen). Dabei sind die Mittel aus der Städtebauförderung (Zuschuss aus dem Verfügungsfonds) für Investitionen, investitionsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen zu verwenden. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen (Eigenanteile), können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Programmen nicht erfolgen kann (subsidiäre Förderung).

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6. Antragsberechtigte, Antragsbearbeitung und Antragsverfahren

6.1 Antragsberechtigte

Anträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

6.2 Antragsbearbeitung

- a. Der Neustadt-Beirat (AG Verfügungsfonds) ist ein lokales Gremium, welches sich aus BürgerInnen, Vereinen, Eigentümern etc. zusammensetzt. Er berät und gibt sein Votum zu den beantragten Projekten entlang der Bewertungskriterien (**Anlage 2**).
- b. Das Geschäftsstraßenmanagement im NEUSTADT AKTIV//BÜRO, Nicolaiplatz 1 berät Antragsteller vor Ort, unterstützt bei der Beantragung der Fondsmittel, prüft die Mittelanforderung sowie die Verwendungsnachweise (Plausibilität, Belege) und akquiriert private Mittel.
- c. Das Stadtplanungsamt (SPA) verwaltet und bewirtschaftet die Fondsmittel inkl. Kontoführung, verwaltet gegenüber der Bewilligungsbehörde (Verwaltung Gesamtbudget, Controlling, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung), prüft die Projektanträge förderrechtlich, erteilt

die Zuwendungsbescheide und prüft die Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen).

6.3 Antragsverfahren

- Antragsformulare sind im NEUSTADT AKTIV//BÜRO, Nicolaiplatz 1 erhältlich und können im Internet unter www.neustadt-aktiv.de heruntergeladen oder unter info@neustadt-aktiv.de abgefordert werden.
- Die Anträge sind beim Geschäftsstraßenmanagement im NEUSTADT AKTIV//BÜRO, Nicolaiplatz 1 einzureichen (Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen).
- Das Geschäftsstraßenmanagement berät bei der Antragstellung und übergibt den Antrag dem Neustadt-Beirat.
- Der Neustadt-Beirat berät über den Antrag inhaltlich und gibt ein Votum zur Bewilligung - ggf. unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen - bzw. Ablehnung des Antrags ab.
- Das Stadtplanungsamt (SPA) prüft den Antrag formal hinsichtlich der fördertechnischen Voraussetzungen und inhaltlich bezogen auf die Übereinstimmung mit dem Integrierten Handlungskonzept Lünecker- / Lüneburger Straße und erteilt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen einen Zuwendungsbescheid, ggf. auf begründeten Antrag hilfsweise vorab einen Bescheid über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn.
- Die Maßnahme kann erst mit Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. hilfsweise mit Erteilung eines Bescheides über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden, andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

7. Art, Umfang und Höhe der Mittel aus dem Verfügungsfonds

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der eingesetzten Fördermittel für ein Projekt darf grundsätzlich nicht die Höhe der eingesetzten Eigenmittel des Antragsstellers und eine Summe von 5.000 Euro übersteigen.

In begründeten Einzelfällen können Projekte mit höheren Förderquoten und -summen gefördert werden, wenn eine entsprechende Begründung dafür vorliegt und der Neustadt-Beirat mehrheitlich zustimmt sowie die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

8. Inhaltliche Grundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)

- Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“
- Abgrenzung des Förderbereichs (**Anlage 1**)
- Integriertes Handlungskonzept - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Magdeburg Zentrumsachse Lüneburger Straße / Lünecker Straße, DS0088/10

9. Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)

- Förderrichtlinie Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, städtebaulicher Denkmalschutz und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich (RLStäBauF)
- Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2013 vom 05.08.2013
- Landeshaushaltordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL. LSA S. 34) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 01.02.2001 (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich der Verwaltungsvorschriften-Gebietskörperschaften (VV-GK) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK und ANBest-P) nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 239) in der derzeit gültigen Fassung

- §1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) i.V.m. §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102)
- Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 30.09.2013
- Abschnitt 6, Artikel 9 der VV-Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen der Bundes und der Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind einzuhalten
- Mittel der Städtebauförderung werden für Investitionen und investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet, im Programm Soziale Stadt zusätzlich gemäß § 171 e Bau GB.

10. Mittelauszahlung

- Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Mittelanforderung (Formular, Belegliste), der Originalrechnungen, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind, ggf. Vertragskopien und der Zahlungsnachweise.
- Eine Abschlagszahlung ist auf Anfrage hin ausnahmsweise möglich.
- Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 LandesHO LSA, deren Anlagen, diese Leitlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Eine Frist von max. 2 Wochen zur Nachbesserung kann eingeräumt werden.

11. Weitere Regelungen

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Maßnahme alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen/ einholen zu lassen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten.

Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind nach Pkt. 6.2 c) und Pkt. 6.3, 5. Anstrich einzuhalten.

12. Veröffentlichungen

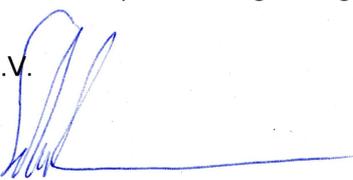
- Neustadt-Beirat, Geschäftsstraßenmanagement und Zuwendungsempfänger / Projektträger berichten regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung der geförderten Projekte.
- Bei Veröffentlichungen ist als Finanzierungsquelle „Verfügungsfonds Lübecker/Lüneburger Straße / Landeshauptstadt Magdeburg“ anzugeben.
- Nach Beendigung des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger / Projektträger eine Kurzdokumentation (mindestens eine A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen. Des Weiteren sind dem Geschäftsstraßenmanagement mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

13. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 24.03.2014 in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, wird die Leitlinie entsprechend angepasst.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 21.03.2014

i.V.


Dr. Scheidemann
 Beigeordneter für Stadtentwicklung,
 Bau und Verkehr

Anlagen